

Leseranwalt: Die Fälle der Woche

VON HANS-JOACHIM WÖLK
UND MARTINA KOELSCHITZKY

Gladenbach. Was kann man tun, wenn die Gemeinde auf telefonische Beschwerden nicht reagiert? Oder ein Taxiunternehmen zu viel gezahlte Fahrtkosten nicht zurückgibt? Die Antworten des Leseranwaltes drucken wir *kursiv*.

Eine Anruferin aus Limburg-Weilburg hat sich schon mehrfach telefonisch bei der Gemeinde beschwert, weil diese die gegenüberliegende Straßenseite nicht reinigt, für die sie zuständig ist. Sie selbst muss trotz Schwerbehinderung der Reinigungspflicht nachkommen, die durch die Nachlässigkeit der Gemeinde noch erschwert wird. Was kann sie tun?

Wenden Sie sich mit Ihrer berechtigten Beschwerde schriftlich an den Gemeindevorstand. Anrufen nützt oft wenig, ohne Gesprächsprotokoll kann ein Anruf leicht ignoriert werden. Fordern Sie den Gemeindevorstand schriftlich auf, der Reinigungspflicht gerecht zu werden. Gleichzeitig können Sie auch nach Erleichterungen für Schwerbehinderte fragen.

Persönlich hat ein Anrufer aus Weilburg vergeblich versucht, bei einem Taxiunternehmen das Geld für Krankenfahrten zurückzubekommen, die auch seine Krankenkasse dem Unternehmen bezahlt hat. Was kann er tun?

Fordern Sie das Unternehmen schriftlich und mit einer Frist auf, Ihnen die doppelt bezahlten Fahrten zu erstatten, und kündigen Sie an, nach Ablauf der Frist einen Anwalt einzuschalten.

Eine Anruferin aus dem Lahn-Dill-Kreis fühlt sich von den drei Hähnen des Nachbarn erheblich gestört, da diese sich von morgens bis abends gegenseitig im Krähen zu überbieten versuchen. Was kann sie tun?

Wenden Sie sich an die zuständige Schiedsperson. Schon bei einem Hahn sind sich die Gerichte einig, dass dieser während der Nachtstunden zwischen 20 oder 22 Uhr bis 6 oder 8 Uhr eingesperrt werden muss, damit das Krähen nicht zu hören ist. Die Schiedsperson kann den Nachbarn sicher überzeugen, dass drei Hähne umso mehr gedämpft werden müssen oder ohnehin etwas viel sind.



Ihr
**Leser-
anwalt**

Hans-Joachim Wölk

Jeden Dienstag von 16 bis 18 Uhr
unter (0 64 41) 95 96 60 oder:
leseranwalt@mittelhessen.de,
bzw. schreiben Sie unter dem Stichwort
„Leseranwalt“ an die Redaktion.

Die zwei Meter hohe Sichtschutzwand, die der Nachbar an der Grenze zu seinem Gartengrundstück errichtet hat, stört einen Anrufer aus dem LahnDill-Kreis.

Auch zu einem Garten darf ein solcher Sichtschutz nur mit Zustimmung des Nachbarn errichtet werden. Wenden Sie sich an die örtliche Schiedsperson.

■ Am 1. und 8. Juli macht der Leseranwalt am Telefon Pause. Dafür hat er am Freitag, 5. Juli, auf dem Wetzlarer Ochsenfest (Gewerbeschau, Halle 2, Stand der Wetzlarer Neuen Zeitung) von 14 bis 14.45 Uhr Sprechstunde.